

25.11.2019

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses  
am 28.11.2019

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)  
zu Drucksache 19/1699**

Der Landtag wolle beschließen:

**I. Der Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird wie folgt geändert:**

1. § 2 „Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung“ Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderung) erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.“

Begründung: Die Anregung der GEW wird aufgegriffen, den Betreuungsauftrag zu ergänzen und damit die Formulierung an § 22 SGB VIII anzupassen.

2. In § 4 „Kreiselternvertretungen und Landeselternvertretung“ Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „sechzehn“ ersetzt.

Begründung: Durch die nun maximal mögliche Anzahl von 16 Mitgliedern in der LEV besteht die Gelegenheit, Personen aus dem Gebiet jedes örtlichen Trägers zu berücksichtigen (15 Kreise und kreisfreie Städte sowie die große kreisangehörige Stadt Norderstedt).

3. § 5 „Anspruch auf Kindertagesförderung“ wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Anspruch kann in besonderen Einzelfällen durch die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe erfüllt werden.“

Begründung: Der bisherige Satz 2 widerspricht dem inklusiven Ansatz. Es muss sichergestellt sein, dass Kinder mit Behinderungen den gleichen Zugang zum System der Kindertagesbetreuung haben wie andere Familien. Der Textvorschlag des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird damit übernommen.

4. § 7 „Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen“ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Elternbeitrag“ die Wörter „für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege“ eingefügt.

Begründung: § 7 Absatz 2 KitaGE normiert die soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 KitaGE übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Hierunter fällt auch der Hort, da der Hort ebenfalls Gegenstand des Gesetzes ist und gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 4 KitaGE zu den geförderten Gruppen im Sinne des Gesetzes zählt.

Aufgrund der Formulierung in § 7 Absatz 2 KitaGE könnte die Regelung so missverstanden werden, dass die soziale Ermäßigung nicht für den Hort gilt, da § 7 Absatz 1 KitaGE im Rahmen der Geschwisterermäßigung auf die Förderung vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege abstellt.

Aus der jetzigen Formulierung ist nicht zwangsläufig zu schlussfolgern, dass die soziale Ermäßigung nicht auch für den Hort Anwendung findet, da eine Einschränkung wie in § 7 Absatz 1 KitaGE gerade nicht vorgenommen wird. Allerdings erfolgt die Einbeziehung des Hortes auch nicht ausdrücklich. Folglich kann es in diesem Zusammenhang zu Unklarheiten kommen und der Eindruck entstehen, die Einschränkung aus § 7 Absatz 1 KitaGE (Förderung vor dem Schuleintritt) findet auch auf die soziale Ermäßigung nach Absatz 2 Anwendung.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung: Eine derartige Beschränkung sieht der bundesrechtliche Rahmen nicht vor.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. In § 15 „Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung der Standardqualität“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Einrichtungsträger hat einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität gegen die Standortgemeinde nach Teil 5, wenn er die Fördervoraussetzungen dieses Teils sowie die Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde erfüllt und die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen.

(2) Der Einrichtungsträger hat einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität gegen den örtlichen Träger nach Teil 5, wenn er die Fördervoraussetzungen dieses Teils sowie die Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde erfüllt und ein Kind, für das der örtliche Träger nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86d SGB VIII zuständig ist, in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird.

(3) Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben, hat der Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde. Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen. Sie umfasst die Kosten der Kindertagesförderung von Kindern mit und ohne Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern einschließlich der Kosten für Platzzahlreduzierungen nach § 42. Die Vergütung für Fachleistungen der Eingliederungshilfe darf von dem Förderbetrag nicht in Abzug gebracht werden. Bei der Bemessung von Eigenleistungen der Einrichtungsträger ist deren unterschiedliche Finanzkraft zu berücksichtigen. Bestehende Vereinbarungen sind mit Wirkung ab dem 1. August 2020 den Anforderungen nach Satz 2 bis 5 anzupassen.

(4) Der örtliche Träger gewährt den Einrichtungsträgern finanzielle Ausgleiche für Strukturnachteile.

(5) Vom Einrichtungsträger dürfen keine Eigenmittel zur Finanzierung der Standardqualität verlangt werden.“

Begründung: Das neue und endgültige Finanzierungsmodell ab 2025 über die Kreise wird ersetzt durch das bisherige Finanzierungsmodell über die Standortgemeinden. Daher werden die Worte „der örtliche Träger“ durch die Worte „die Standortgemeinde“ in Absatz 1 ersetzt. Die Aufgaben- und Finanzverantwortung soll nicht systematisch getrennt werden. Diese Verantwortungen sollen weiterhin bei den Standortgemeinden gebündelt bleiben. Das bisherige Finanzierungsprinzip beruht darauf, dass die Standortgemeinden den Trägern in Finanzierungsvereinbarungen den Defizitgleichgewicht zusichern. Es sichert den Trägern Planungssicherheit und ermöglichte eine transparente und faire Partnerschaft zwischen Gemeinden und Trägern. Das soll erhalten bleiben und wird im neuen Absatz 3 geregelt  
Der neue Absatz 5 verdeutlicht, dass eine Finanzierung der Standardqualität nicht vom Einrichtungsträger verlangt werden darf.

6. § 17 „Geförderte Gruppen“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. integrative Kindergartengruppen mit vier oder fünf Plätzen für Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind,“

Begründung: Die Anregung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird aufgenommen und die Beschränkung auf maximal fünf Kinder mit Behinderungen in integrativen Kindergartengruppen vorgenommen. Damit wird die Qualität der Betreuung von Kindern mit Behinderungen gesichert.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In Gruppen, in denen die Kinder in der freien Natur gefördert werden und eine Förderung in Innenräumen konzeptionell nicht oder nur für den Ausnahmefall vorgesehen ist (Naturgruppen), dürfen nur Kinder ab der Vollendung des zwanzigsten Lebensmonats aufgenommen werden. Als Ausnahmefall gilt auch der planmäßige Aufenthalt in Innenräumen für geringfügige Zeitanteile wie beispielsweise zur Einnahme von Mahlzeiten“

Begründung: Durch diese Ergänzung wird ermöglicht, dass auch Kinder ab der Vollendung des zwanzigsten Lebensmonats in Naturgruppen im Sinne dieses Gesetzes gefördert werden können. Ab diesem Alter ist es Kindern von der körperlichen und geistigen Entwicklung her vertretbar, im Wald gefördert zu werden. Ebenso entfällt die Beschränkung dieser Angebote auf die Zeit vor dem Schuleintritt. Der Ausnahmefall wird konkretisiert, damit es förderunschädlich ist, wenn die Naturgruppe etwa für Mahlzeiten planmäßig kurze Zeitanteile in Innenräumen verbringt.

7. § 18 "Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses" wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität, seiner geschlechtlichen Identität oder einer Behinderung noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.“

Begründung: Jedes Kind muss einen gesicherten Zugang zu bedarfsgerechter Kindertagesbetreuung erhalten. Das schließt auch Kinder mit Behinderung ein.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Um die Teilhabe und bedarfsgerechte Förderung des Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung in der Gruppe sicherzustellen, findet das Gesamt-/Teilhabeplanverfahren mit Beteiligung des örtlichen Trägers und der Standortgemeinde statt. Insbesondere ist in diesem Rahmen zu klären, ob eine Reduzierung der Gruppengröße (gemäß § 25 Abs. 4) oder die Veränderung anderer Rahmenbedingungen notwendig sind und wie die individuellen heilpädagogischen Bedarfe sowie behinderungsbedingte zusätzliche Pflege- und/oder Betreuungsbedarfe gedeckt werden. Sofern die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes

in der Gruppe nicht gegeben sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden könne, kann im Einvernehmen aller Beteiligten die bedarfsgerechte Betreuung des Kindes in einer anderen Gruppe, einer anderen Kindertageseinrichtung oder in Form von Kindertagespflege bzw. In besonderen Einzelfällen in einer heilpädagogischen Kleingruppe erfolgen. Dabei ist die Zumutbarkeit der Erreichbarkeit zu beachten.“

Begründung: Die Voraussetzungen für eine inklusive Kindertagesbetreuung werden konkretisiert. Des Weiteren werden der Ablehnung der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung enge Grenzen gesetzt.

8. § 19 „Pädagogische Qualität“ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Widerstandsfähigkeit“ durch das Wort „Entwicklung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Begründung: Diese Anregung aus den Reihen des Kinderschutzbundes greift das im derzeitigen KitaG noch enthaltene Recht auf gewaltfreie Erziehung auf. Der Wortlaut entspricht § 1631 Absatz 2 BGB. Durch diesen Einschub drohen nun bei Verstoß nicht nur heimaufsichtsrechtliche, sondern auch förderrechtliche Konsequenzen.

9. § 22 „Schließzeiten“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 15 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens 2 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als zwei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von bis zu 30 Tagen nur im schriftlichen Einvernehmen mit der Elternvertretung der Kindertageseinrichtung zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder

2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.“

Begründung: Die Schließzeiten sollten insgesamt nur 15 Tage betragen. Heiligabend und Silvester sollen in den 15 Tagen inkludiert sein und nicht extra gezählt werden. Schließzeiten müssen an die berufliche Realität der Eltern angepasst sein. Daher sollen längere Schließzeiten nur mit der Zustimmung der Elternvertretung möglich sein.

10. § 23 „Räumliche Anforderungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Naturgruppen bleiben bei der Ermittlung der Gruppenanzahl nach Satz 1 unberücksichtigt.“

Begründung: Personalraum und Leitungszimmer bzw. ein Raum für beide Zwecke dienen der Möglichkeit des Aufenthalts der Fachkräfte räumlich getrennt von pädagogischen Flächen wie etwa dem Gruppenraum. Fachkräfte in Naturgruppen – nach diesem Gesetz Gruppen ohne regelmäßigen konzeptionellen Aufenthalt in befestigten Gebäuden – nutzen diese Möglichkeit nicht in gleicher Weise und bleiben daher unberücksichtigt, was hiermit klargestellt wird.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die gesetzlichen Vorgaben zum barrierefreien Bauen sind einzuhalten.“

Begründung: Hiermit soll die Notwendigkeit von Barrierefreiheit im Rahmen bestehender Vorgaben bekräftigt werden.

11. § 25 „Gruppengröße“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gruppengröße beträgt für

1. Regel-Krippengruppen zehn Kinder,
2. Natur-Krippengruppen acht Kinder,
3. kleine Krippengruppen fünf Kinder,
4. Regel-Kindergartengruppen 20 Kinder,
5. Natur-Kindergartengruppen 16 Kinder,
6. mittlere Kindergartengruppen 15 Kinder,
7. kleine Kindergartengruppen zehn Kinder,
8. Regel-Hortgruppen 15 Kinder,
9. Natur-Hortgruppen 15 Kinder und für,
10. kleine Hortgruppen zehn Kinder.

In altersgemischten Gruppen darf die rechnerische Kinderzahl 20 Kinder, bei Naturgruppen 16 Kinder, nicht überschreiten; für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden die Kinder unter drei Jahren doppelt gezählt. Die rechnerische Kinderzahl darf in integrativen Kindergartengruppen 19 Kinder nicht überschreiten; für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, doppelt gezählt.“

Begründung: Die Änderung ermöglicht auch das Angebot von Naturgruppen in Krippen und im Hort sowie als altersgemischte Gruppe. Da bei Naturangeboten die Anwesenheit von zwei aufsichtführenden Kräften erforderlich ist, sind diese ausschließlich als Regelgruppen vorgesehen.

Des Weiteren wird die Gruppengröße der Regel-Hortgruppe von 20 auf 15 Kindern reduziert und damit die bisherige Gruppengröße erhalten. Dadurch braucht es keine mittlere Hortgruppe mehr und wird gestrichen. Die Natur-Hortgruppen werden um 1 Kind auf 15 Kinder reduziert.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Regel- und Natur-Kindergartengruppen sowie in Regel- und Natur-Hortgruppen um zwei Kinder, in mittleren und kleinen Kindergarten- und Hortgruppen um ein Kind erhöhen.“

Begründung: Aufgrund der Zulassung von Naturangeboten als Krippen und Horte muss die bisherige Formulierung „Naturgruppen“ auf „Natur-Kindergartengruppen“ und „Naturhortgruppen“ präzisiert werden, um eine Gleichbehandlung mit Nicht-Naturangeboten sicherzustellen.

12. § 26 „Betreuungsschlüssel“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „und mittleren Hortgruppen“ gestrichen.

Begründung: Durch die Reduzierung der Kinderzahl in der Regel-Hortgruppe in § 25 gibt es keine mittleren Hortgruppen mehr und die Formulierung muss angepasst werden.

13. § 28 „Personalqualifikation“ wird wie folgt geändert:

a) ein neuer Absatz 5 wie folgt eingefügt:

„(5) In Kindertageseinrichtungen einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen Kräfte, die die Anforderungen des § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein, wenn sie berufsbegleitend fortgebildet werden und die erste Fachkraft in der Gruppe die Anforderungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt.“

Begründung: Dieser Absatz soll dauerhaft gelten und wird aus den Übergangsvorschriften herausgenommen. Damit wird den besonderen Personalkonzepten der Einrichtungen der dänischen Minderheit Rechnung getragen.

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Worte „Absatz 3 und 4“ werden durch die Worte „Absatz, 3, 4 und 5“ ersetzt.

14. § 29 „Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung“ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Begründung: Die im Gesetzentwurf enthaltenen fünf Stunden Verfügungszeiten je Woche und Gruppe sind viel zu wenig und entsprechen in vielen Einrichtungen nicht dem aktuellen Standard. Eine Verfügungszeit von zehn Stunden je Woche und Gruppe kommt den Forderungen der Einrichtungsträger nahe und bedeutet eine Verbesserung der Qualität.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In Kindertageseinrichtungen mit einer Gruppe ist die leitende Fachkraft zu einem Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit zwei Gruppen für zwei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit drei Gruppen für drei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit vier Gruppen für vier Fünftel einer Vollzeitstelle und in Kindertageseinrichtungen mit fünf Gruppen vollständig vom Gruppendienst freizustellen. In Kindertageseinrichtungen mit mehr als fünf Gruppen ist zusätzliche Leitungskapazität in Höhe von einem Fünftel für jede weitere Gruppe vom Gruppendienst freizustellen. Der Einrichtungsträger kann Zeitanteile an die stellvertretende Leitungskraft, an andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in der Einrichtung oder an eine zusätzliche Verwaltungsfachkraft übertragen. Kleine Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen zählen für diese Berechnung als halbe Gruppen; die Anzahl der Gruppen wird auf ganze Gruppen abgerundet.“

Begründung: Der Umfang der Freistellung muss auch bei Einrichtungen mit mehr als fünf Gruppen weiter um je ein Fünftel pro weitere Gruppe erhöht werden. Dabei können Zeitanteile von organisatorischen Aufgaben an eine zusätzliche Verwaltungsfachkraft übertragen werden, um das pädagogische Personal zu entlasten.

15. In § 30 „Verpflegung“ Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Begründung: Der Zeitraum von 6 Stunden ohne ein gesundes Essen ist für Kinder unter 6 Jahre zu lang. Es ist wichtig, dass alle Kinder die fünf Stunden oder länger in einer Kindertageseinrichtung verweilen, ein gesundes Mittagessen erhalten. Die Anregung der GEW wird hiermit aufgenommen.

16. § 31 „Elternbeiträge“ wird wie folgt geändert:

a) Es werden ein neuer Absatz 2, 3 und 4 wie folgt eingefügt:

„(2) Eine Krippenbetreuung in Höhe von fünf Stunden täglich ist für die Eltern beitragsfrei.

(3) Eine beitragsfreie Kindertagesbetreuung in Höhe von fünf Stunden täglich soll für alle Kinder bis zum Schuleintritt ab 1. August 2023 realisiert werden.

(4) Bis eine beitragsfreie Kindertagesbetreuung realisiert ist, sind Elternbeiträge für Kinder mit Behinderung wie bisher nicht zu entrichten.“

Begründung: Eine beitragsfreie Krippenbetreuung in Höhe der Grundversorgung von fünf Stunden ist der Einstieg in die beitragsfreie Kinderbetreuung für Schleswig-Holstein. Perspektivisch sollen alle Eltern ab August 2022 für eine tägliche, fünfstündige Kindertagesbetreuung keine Beiträge mehr bezahlen.

Bis die beitragsfreie Kinderbetreuung umgesetzt ist, sollen Eltern mit behinderten Kindern keine Kita-Gebühren bezahlen, so wie es bisher auch der Fall ist.

b) der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5 und ein Satz 3 wird wie folgt angefügt:

„Verpflegungskostenbeiträge enthalten nur die Kosten für Lebensmittel.“

Begründung: In den Verpflegungskostenbeiträgen sollen die Kosten für die Lebensmittel kalkuliert werden und nicht auch noch Betriebskosten für hauswirtschaftliche Mitarbeiter/innen oder Investitionskosten für hauswirtschaftliche Gegenstände. Damit wird eine Überforderung der Eltern bei den Verpflegungskostensätzen entgegengewirkt.

17. § 35 „Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderungen von Fördermitteln“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Standortgemeinde prüft anlassbezogen und durch Stichproben, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen. Sie kann sich zum Nachweis der Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen.

(2) Stellt die Standortgemeinde einen Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen fest, soll sie dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 1, 1. Halbsatz als letztes Mittel mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen.

(3) Die Standortgemeinde soll die Fördermittel für Monate, für die der Einrichtungsträger für eine Gruppe nicht auf Verlangen nachweist, dass er

1. keine unzulässig hohen Elternbeiträge verlangt hat,

2. die zulässige Gruppengröße nach § 25 und die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 stets eingehalten hat

vollständig zurückfordern.

(4) Weist der Einrichtungsträger nicht auf Verlangen nach, dass er den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 an mindestens 85 % der Öffnungstage eingehalten hat, soll die Standortgemeinde die Fördermittel anteilig für die Tage zurückfordern, für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nicht nachgewiesen ist. Für Zeiten, in denen die Gruppe außerplanmäßig geschlossen ist, soll die Standortgemeinde die Fördermittel anteilig zurückfordern; dabei lässt sei eine durch unaufschiebbare Baumaßnahmen oder höhere Gewalt erzwungene Schließung von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr unberücksichtigt, wenn der Einrichtungsträger etwaige Ersatzansprüche gegen einen Dritten an sie abtritt.

(5) Die Standortgemeinde kann die Fördermittel ganz oder teilweise für die Zeiträume zurückfordern, für die der Einrichtungsträger andere Fördervoraussetzungen dieses Teils nicht auf Verlangen nachweist.

(6) Die Rückforderung ist nur bis zum vorletzten Kindergartenjahr zulässig, es sei denn, der Einrichtungsträger hat zum Rückforderungsgrund vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht.

Begründung: Die Worte „der örtliche Träger“ werden durch die Worte „die Standortgemeinde“ ersetzt als Konsequenz der Veränderungen des Finanzierungssystems in § 15.

Durch die Änderung in Absatz 2 wird der Standortgemeinde vor Widerruf oder Rücknahme des die Aufnahme in den Bedarfsplan begründenden Bescheids aufgrund von andauernder Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ein größerer Spielraum eingeräumt, die vor Ort herrschenden Gründe genau zu bewerten und im Zuge dessen ein milderer Sanktionsmittel zu finden.

18. §36 „Gruppenfördersatz und Fördersatz pro Kind, Verordnungsermächtigung“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Wenn dies zwischen der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger vereinbart ist oder“

Begründung: Folgerung aus der Änderung des Finanzierungssystems in § 15.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den örtlichen Träger“ durch die Worte „die Standortgemeinde“ ersetzt.

Begründung: Folgerung aus der Änderung des Finanzierungssystems in § 15.

19. § 38 „Sachkostenanteil“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„maßgeblich sind die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1 Satz 1, für altersgemischte Gruppen und integrative Gruppen werden 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze zugrunde gelegt.“

Begründung: Die Zulassung altersgemischter Naturgruppen durch die Änderungen in § 17 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 zieht die Notwendigkeit nach sich, auch bei den Fördersätzen eine Regelung analog zu denen für Nicht-Naturgruppen einzufügen.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „der örtliche Träger“ durch die Worte „Die Standortgemeinde“ ersetzt.

Begründung: Folgerung aus der Änderung des Finanzierungssystems in § 15.

20. § 40 „Abzüge“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Plätze“ ein Komma sowie die Wörter „für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze“ eingefügt.

Begründung: Die Zulassung altersgemischter Naturgruppen durch die Änderungen in § 17 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 zieht die Notwendigkeit nach sich, auch bei den Fördersätzen eine Regelung analog zu denen für Nicht-Naturgruppen einzufügen.

21. § 41 „Fördersatz pro Kind“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „Plätze“ ein Komma sowie die Wörter „für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze“ eingefügt.

Begründung: Die Zulassung altersgemischter Naturgruppen durch die Änderungen in § 17 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 zieht die Notwendigkeit nach sich, auch bei den Fördersätzen eine Regelung analog zu denen für Nicht-Naturgruppen einzufügen.

22. § 43 „Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

Begründung: Die Streichung soll es ermöglichen, dass im Ausnahmefall auch Kindertagespflegepersonen in Randzeiten Kinder in einer Einrichtung vor oder nach der Kernbetreuungszeit in der Gruppe betreuen können.

23. § 44 „Gewährung einer laufenden Geldleistung“ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Nummer 1 gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die bisherigen Nr. 2 und 3. nun Nr. 1 und 2.
- c) Im Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „nutzt“ ein Komma sowie die Wörter „es sei denn, die Standortgemeinde sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab“ eingefügt.

Begründung: zu a) Die Anregung des Bundesverbands für Kindertagespflege wird übernommen. Mit der bisherigen Regelung könnten Eltern ihr Kind jederzeit aus der Kindertagespflege nehmen ohne dass die Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen einen Anspruch auf Weiterzahlung hätte. Sie müssen die Kindertagespflegeperson noch nicht einmal benachrichtigen. Dies würde Kindertagespflegepersonen vor erhebliche Schwierigkeiten stellen.

Zu c) Mit der Einführung einer solchen „Härtefallklausel“ soll den Standortgemeinden ein Ermessen zugebilligt werden, im Ausnahmefall auch über den Ablauf der vorgenannten Fristen hinaus eine Betreuungskontinuität zu schaffen. Entsprechend anzu-

erkennende Härten können insbesondere schwere und langwierige Erkrankungen des Kindes oder der Tod eines Elternteils sein.

24. § 47 „Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale“ Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens 1,73 Euro.

Begründung: Die Empfehlung des Bundesverbands für Kindertagespflege wird aufgenommen. Die bisherigen Beträge für die Sachaufwandpauschale waren nicht ausreichend hinsichtlich der Reinigungszeit und auch der Kosten für die Wäschereinigung.

25. §51 „Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde“ wird ein Absatz 4 wie folgt angefügt:

„(4) Der örtliche Träger leitet den Finanzierungsbeitrag an die Standortgemeinde weiter.“

Begründung: Durch die Änderung des Finanzierungsmodells muss die Standortgemeinde den Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinden von den örtlichen Trägern erhalten.

26. § 52 „Finanzierungsbeitrag des Landes“ werden ein Absatz 4 und Absatz 5 wie folgt angefügt:

„(4) Der örtliche Träger leitet den Finanzierungsbeitrag an die Standortgemeinde weiter.

(5) Das Land fördert den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung mit einem Investitionsprogramm nach Maßgabe des Haushaltes und der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien.“

Begründung: Durch die Änderung des Finanzierungsmodells muss die Standortgemeinde den Finanzierungsbeitrag des Landes von den örtlichen Trägern erhalten. Des Weiteren soll das Land so lang es keine bedarfsgerechte Anzahl an Kita-Plätzen in Schleswig-Holstein gibt, die Kommunen im Ausbau unterstützen. Der Finanzierungsanteil im SQKM-Modell wird dazu nicht ausreichen.

27. § 56 „Fachgremium“ wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Fachgremium soll sicherstellen, dass die Belange der Beschäftigten berücksichtigt werden.“

Begründung: Die Beschäftigten sind das Fundament eines funktionierenden und qualitativ hochwertigen Systems der Kindertagesbetreuung. Diese Ergänzung normiert, dass ihre Belange besonders durch das Fachgremium beachtet werden müssen, etwa durch einen anlassbezogenen Austausch mit den Gewerkschaften.

b) Ein Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„Sofern die Betreuungssituation von Kindern mit Behinderungen berührt ist, wird der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung informiert und in beratender Funktion einbezogen. Im Zeitraum der Evaluation nach § 58 wird der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung regelmäßig am Fachgremium beteiligt.“

Begründung: Bisher sind im Fachgremium die Belange der Kinder mit Behinderung nicht weiter berücksichtigt. Da die Inklusion im Rahmen der Kita-Reform nicht umfassend umgesetzt wurde, muss der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung an den Diskussionen im Fachgremium beteiligt werden, damit Inklusion im Rahmen des Evaluationsprozesses umgesetzt wird. Damit wird die Anregung des Landesbeauftragten aufgenommen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

28. § 57 „Übergangsvorschriften“ wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bis zum 31. Dezember 2023 (Übergangszeitraum) gelten folgende abweichende Bestimmungen:

(1) § 38 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung.“

Begründung: Der Übergangszeitraum wird um ein Jahr verkürzt und durch die dauerhafte Finanzierung über die Standortgemeinde in §15 übernommen. Daher können die bisherigen Nummern 1 und 2 gestrichen werden.

b) In Absatz 3 Nummer 1 und 5 werden die Worte „der örtliche Träger“ durch die Worte „die Standortgemeinde“ ersetzt

c) In Absatz 3 wird Nummer 7 gestrichen.

Begründung: Die Nummer 7 ist als dauerhafte Regelung in § 28 als Absatz 5 eingefügt.

29. § 58 „Evaluation, Verordnungsermächtigung“ Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Fachgremium (§ 56) führt im Übergangszeitraum (§ 57 Absatz 2) unter Beteiligung externer und unabhängiger Experten eine laufende Evaluation der

Wirkungen dieses Gesetzes durch und legt dem Ministerium bis zum 31. Dezember 2022 einen umfassenden Bericht vor. Insbesondere sind Kriterien für den Nachteilsausgleich nach § 15 Absatz 2, eine Regelung für die Berechnung des Sachkostenanteils nach Ablauf des Übergangszeitraums (§ 38 Absatz 3) und ein Konzept sowie Regelungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Kindertagesbetreuung zu erarbeiten.“

Begründung: Der Zeitraum der Evaluation wird um ein Jahr verkürzt, da die bisherige Zeit zu lang erscheint. Die Evaluation soll extern und neutral erfolgen. Des Weiteren muss festgelegt werden, dass die Inklusion von Kindern mit Behinderung während der Evaluationsphase umfassend diskutiert und umgesetzt wird.

Birte Pauls      Serpil Midyatli  
und Fraktion